VEREINSSATZUNG

Bündnis für Bildung e.V.

INHALT

1. **NAME, SITZ** ... 3
2. **ZWECK DES VEREINS** ... 3
3. **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT** ... 4
4. **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER** ... 5
5. **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT** ... 6
6. **MITGLIEDSBEITRÄGE** ... 7
7. **ORGANE DES VEREINS** ... 7
8. **DER VORSTAND** ... 7
9. **ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS** ... 8
10. **AMTSDAUER DES VORSTANDS** ... 9
11. **BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDS** ... 9
12. **DER BEIRAT** ... 9
13. **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG** ... 11
14. **EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG** ... 12
15. **BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG** ... 12
16. **NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG** ... 13
17. **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG** ... 14
18. **GEISTIGES EIGENTUM** ... 14
19. **AUFLÖSUNG DES VEREINS** ... 14

1. NAME, SITZ

1.1 Der Verein führt den Namen "Bündnis für Bildung" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK DES VEREINS

2.1 Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der Bildung im Bereich der IT gestützten Lehr- und Lernumgebung, insbesondere an deutschen Bildungsinstitutionen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2.3.1 Einsetzen von Arbeitsgruppen bestehend aus verschiedenen Vereinsmitgliedern zur Konzeption

- einer offenen, zugänglichen, technisch unterstützten Infrastruktur (sog. Referenzarchitektur) zur Schaffung IT-gestützter interoperabler Bildungsangebote unter bestmöglicher Einbindung der Expertise und unter Zusammenarbeit mit den Kultusbehörden einzelner Bundesländer;
- der Überführung bestehender IT-gestützter Bildungsangebote in die Referenzarchitektur;
- technischer, jedermann zugänglicher Formate für IT-gestützte Lehr- und Lerninhalte;

2.3.2 Veröffentlichung und Vermittlung der Konzepte des Vereins;

2.3.3 Unterstützung anderer gemeinnütziger Aktivitäten im Bildungsbereich;

2.3.4 Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Bildungsindustrie/des Bildungswesens u.a. zur Vorstellung der Konzepte des Vereins.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2.7 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.8 Die Organe des Vereins sind unentgeltlich tätig. Kostenerstattungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.

2.9 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden, die Gewähr dafür bietet, die Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern und welche die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt:

3.1.1 Natürliche Personen müssen eine langjährige Berufserfahrung im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesen in leitender Funktion vorweisen;

3.1.2 Juristische Personen müssen Unternehmungen oder öffentliche Körperschaften sein, die langjährig und nachhaltig im Bereich Bildung, Bildungsinhalte, Schulen und/oder Informationstechnologie tätig sind, wobei Unternehmungen der Informationstechnologie nur dann als Mitglieder in Betracht kommen, wenn sie im Zusammenhang mit den Bereichen Bildung, Bildungsinhalte und/oder Schulen tätig sind.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen dem

Aufnahmeausschuss zur Prüfung vorlegt.

3.3 Juristische Personen müssen dem Verein unmittelbar nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen, insbesondere die Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnehmen kann.

3.4 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.5 Zum Zwecke der Prüfung eines Aufnahmeantrags bestellt der Vorstand einen Aufnahmeausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und der für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Jeweils ein Mitglied des Aufnahmeausschusses soll ein Vertreter der öffentlichen Hand, ein Vertreter eines Unternehmens sowie eine natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist, sein. Der Aufnahmeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über eine Empfehlung an den Vorstand. Er erhält vom Vorstand eine Geschäftsordnung zur Abwicklung seiner Tätigkeit.

3.6 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses durch Beschluss. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

3.8 Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Diese sind nicht stimmberechtigt. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Die Mitgliedschaft endet

5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds oder der Liquidation der juristischen Person;

5.1.2 durch freiwilligen Austritt;

5.1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste;

5.1.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn nachträglich die Aufnahmekriterien (Ziffer 3.1) entfallen, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der

Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5.5 Ein Mitglied ist zur außerordentlichen Kündigung seiner Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahrs berechtigt, wenn es gegen einen Umlagebeschluss gemäß der Ziffer 6.3 gestimmt hat, mit der Wirkung, dass die beschlossene Umlage nicht mitzutragen ist.

6. MITGLIEDSBEITRÄGE

6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

6.2 Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer Beitragsordnung geregelt, die in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

7. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

7.1 der Vorstand,

7.2 der Beirat,

7.3 die Mitgliederversammlung,

7.4 der Aufnahmeausschuss.

8. DER VORSTAND

8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

8.3 Folgende Rechtsgeschäfte und Tätigkeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Beirats:

8.3.1 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert einmalig oder über die Laufzeit gerechnet über EUR 10.000,00;

8.3.2 Anmietung von Räumen;

8.3.3 Übernahme von Ämtern und/oder offiziellen Funktionen außerhalb des Vereins in Vertretung des Vereins;

8.3.4 Rechtsgeschäfte mit Vereinsmitgliedern;

8.3.5 Sonstige außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.

8.4 Öffentlich ausgesprochene oder öffentlich zugängliche technische Empfehlungen im Hinblick auf die unter Ziffer 2.3 erarbeiteten Konzepte bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung des Beirats.

9. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

9.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

9.1.1 Führung und Leitung der operativen Umsetzung des Vereinszwecks;

9.1.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

9.1.3 Einberufung der Mitgliederversammlung;

9.1.4 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

9.1.5 Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

9.1.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

9.1.7 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;

9.1.8 Beschlußfassung über die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der unter Ziffer 2.3 genannten Ziele;

9.1.9 Veröffentlichung von Empfehlungen zu den unter 2.3 genannten Zielen.

9.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Beirats einzuholen.

10. AMTSDAUER DES VORSTANDS

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

11. BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDS

11.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

11.2 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege und per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

11.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

12. DER BEIRAT

12.1 Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt

jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Zwei Mitglieder des Beirats sind aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Die drei weiteren Mitglieder des Beirats sind externe Experten. Zwei der externen Beiratsmitglieder müssen die Voraussetzung für eine Aufnahme als Mitglied erfüllen. Das dritte externe Beiratsmitglied soll ein in Deutschland zugelassener Rechtsanwalt mit Erfahrungen im IT-Recht sein. Die externen Beiratsmitglieder können auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

12.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu kontrollieren. Er unterrichtet sich durch Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

12.3 Der Beirat kontrolliert und prüft zur Veröffentlichung vorgeschlagene technische Empfehlungen des Vorstands anhand der folgenden Kriterien:

12.3.1 Interoperabilität;

12.3.2 Produktneutralität;

12.3.3 Übereinstimmung mit den Vereinszielen.

12.4 Ein Mitglied des Beirats, dessen Unternehmen bzw. öffentliche Institution bzw. das selbst an der Erstellung einer technischen Empfehlung des Vorstands im Sinne von Ziffer 12.3 mitgewirkt hat, soll sich der Stimme enthalten, wenn bei einer Abstimmung des Beirats über eine technische Empfehlung ein Interessenskonflikt nicht auszuschließen ist.

12.5 Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

12.6 Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

12.7 Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

12.8 Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse des Beirats können außerhalb von Sitzungen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2 gefasst werden;

12.9 Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

12.10 Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

13. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

13.2 Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, eine Jahresrechnung und die Haushaltsplanung für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

13.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

13.3.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

13.3.2 Beschlussfassung über die Beitragsordnung;

13.3.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;

13.3.4 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

13.3.5 Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

13.4 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

14. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal im Jahr, zu Beginn des letzten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

15. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

15.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

15.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl von Vereinsämtern hat in jedem Falle geheim zu erfolgen.

15.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie

einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

15.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

15.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zum Beschluss von Umlagen im Sinne von Ziffer 6.3 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

15.7 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

15.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

16. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DER TAGESORDNUNG

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei

Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

17. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ziffern 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

18. GEISTIGES EIGENTUM

18.1 Vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Verein wird kein Mitglied selbständig schutzfähige Werke (Geistiges Eigentum) offenlegen oder in sonstiger Weise zur Nutzung oder Verwertung im Rahmen der Ziele des Vereins zur Verfügung stellen.

18.2 Kein Mitglied wird an den im Rahmen der Vereinstätigkeit gemeinsam erstellten Konzepten und/oder Arbeitsergebnissen Schutzrechte anmelden bzw. geltend machen. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt über die Mitgliedschaft im Verein hinaus.

19. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Ziffer 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Etwaig zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende, selbständig schutzfähige Werke (Geistiges Eigentum) sind vom Liquidator entsprechend den Zielen des Vereins zu verwerten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16. Januar 2012 errichtet.

[(Es folgen die deutlichen Unterschriften der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen; mindestens sind sieben Unterschriften erforderlich.)]